

Ausfertigung
Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der
Rechtsanwaltskammer Celle in der Satzungsversammlung
(beschlossen in der Kammerversammlung am 01.02.1995)

§ 1
Grundzüge

(1)
Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von 4 Jahren (§ 191 b BRAO).

Die Wahlzeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung.

(2)
Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer oder der Niedersächsischen Rechtspflege oder durch einfachen Brief an alle Kammermitglieder unter der der Kammer zuletzt bekanntgegebenen Anschrift.

§ 2
Wahlausschuß

(1)
Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuß für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Satzungsversammlung.

(2)
Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der Wahlperiode der Mitglieder der Satzungsversammlung; dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses.

(3)
Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen zur Satzungsversammlung wahlberechtigt und wählbar sein.

(4)
Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5)
Der Wahlausschuß hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

(6)
Er entscheidet in für die Kammermitglieder öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuß seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

(7)
Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(8)
Die Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuß aus.

(9)
Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet.

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1)

Der Wahlausschuß bestimmt den letzten Wahltag, stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, veranlaßt gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(2)

Der Wahlausschuß bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind sowie Dauer und Ende der Wahlfrist. Beide Fristen betragen mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuß über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 11 durch die zweite Wahlbekanntmachung.

(3)

Der Wahlausschuß entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge und die sonstigen Wahlunterlagen, läßt sie herstellen und versendet sie.

(4)

Der Wahlausschuß organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlaßt gem. § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.

(5)

Der Wahlausschuß entscheidet über Wahlanfechtungen.

(6)

Der Wahlausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Kammermitglieder oder Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen sowie die für die Einreichung geltende Frist,
- c) Die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
- d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende der Wahlfrist.

§ 5

Mitteilung an die Wahlberechtigten

(1)

Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuß jedem Wahlberechtigten folgendes mit:

- a) seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
- b) Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf §§ 6 bis 10 der Wahlordnung,
- c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- d) Dauer und Ende der Wahlfrist.

(2)

Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief an die der Kammer zuletzt bekanntgegebene Anschrift.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1)
Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2)
In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (3)
Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 Wahlordnung). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuß beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer

- (1)
Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2)
Der Wahlausschuß bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- (3)
Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1)
Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehler der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muß beim Wahlausschuß eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muß bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.
- (2)
Der Wahlausschuß entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muß dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig. § 18 bleibt unberührt.

§ 9 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1)
Der Wahlausschuß stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuß vorher Kenntnis davon, daß ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.

(2)
Im übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 10 Wahlvorschläge

(1)
Wahlvorschläge müssen spätestens um 16.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuß anzufordernden Formblatt, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter zu übermitteln.

(2)
Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.

(3)
Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Kammermitgliedern unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners beizufügen.

(4)
Jeder Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten und jeder Wahlberechtigte darf nur so viele Personen vorschlagen, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind.

(5)
Vorgeschlagen werden kann nur, wer

- a) im Wählerverzeichnis steht,
- b) den Beruf als Rechtsanwalt- oder Kammerrechtsbeistandes seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt,
- c) und nicht gemäß § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(6)
Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, daß ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(7)
Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(8)
Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, so wird sein Name auf sämtlichen Formblättern gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 11 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

(1)
Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.

(2)

Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 18 bleibt unberührt.

(3)

Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und 3, 66 i.V.m. § 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO sowie den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.

(4)

Nach der Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuß den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 28. Tage vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen.

§ 12

Abstimmungsunterlagen

(1)

Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Abstimmungsunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2)

Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält;
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung“;
- c) einem freigemachten an den Wahlausschuß adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“;
- d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3)

Spätestens 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuß die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

Stimmabgabe

(1)

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind (vgl. § 191 b Abs. 1 BRAO).

(2)

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
- b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuß übermittelt.

(3)

Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 16.00 Uhr bei dem Wahlausschuß (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

§ 14 Wahl

Die von der Rechtsanwaltskammer in die Satzungsversammlung zu entsendenden Mitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmzahlen. Bei gleich hohen Stimmzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1)

Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.

(2)

Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuß die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort abhakt.

(3)

Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4)

Stimmen von Nichtberechtigten gelten als nicht abgegeben.

Wahlberechtigt ist jede Person, die im Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitglied der Rechtsanwaltskammer und im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(5)

Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

(6)

Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.

(7)

Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(8)
Sofern

- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind
oder
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so daß er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen läßt
oder
- c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält
oder
- d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig

(9)

Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Bewerber hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechendem Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(10)

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuß. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(11)

Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuß die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(12)

Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest.

§ 16 Wahlniederschrift

(1)

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2)

Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 17

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1)

Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2)

Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl in die Satzungsversammlung ein. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus der Satzungsversammlung später ausscheidet. § 14 Satz 3 gilt entsprechend.

(3)

Der Wahlausschuß veröffentlicht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Veröffentlichung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen.

§ 18

Wahlanfechtung

(1)

Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuß schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung.

(2)

Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3)

Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4)

Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuß. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung (§ 223 BRAO) durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(5)

Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 19

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Celle in der Satzungsversammlung wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 01. Februar 1995

LSAL
Brand
Präsident

